

Von: RA Achim Diergarten newsletter-anti-geldwaesche.de@newsletter.anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter 10-2024 vom 03.12.2024
Datum: 4. Dezember 2024 um 00:04
An: office@ra-diergarten.de

[Online-Version](#)

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

heute am 03.12.2024 hat die BaFin ihr [Rundschreiben 10/2024 \(GW\)](#) veröffentlicht.

In diesem wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016 verwiesen, in der die EU-Kommission Drittstaaten mit hohem Risiko festlegt.

Die aktuelle [EU-Verordnung 2024/163 vom 18.01.2024](#) weist 23 Jurisdiktionen aus, bei denen die EU-Kommission ein hohes Risiko sieht.

Falls eine in diesen Drittstaaten **ansässige** natürliche oder juristische Person in Bezug auf eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion beteiligt ist, liegt gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG ein höheres Risiko vor.

Damit sind zwingend mindestens die in § 15 Abs. 5 GwG aufgeführten **verstärkten Sorgfaltspflichten** zu erfüllen.

Dies gilt laut dem Text des Rundschreibens jedoch nicht zwingend für die Länder, welche von der [FATF am 25.10.2024](#) auf ihre „graue Liste“ („*Jurisdictions under Increased Monitoring*“) gesetzt wurden, sondern nur, soweit sie **auch** in der aktuellen EU-Verordnung 2024-163 vom 18.01.2024 aufgeführt sind.

Das betrifft insbesondere die beiden EU-Staaten Bulgarien und Kroatien, für die aus diesem Grund **keine** verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5 GwG angewendet werden müssen.

Die verstärkten Sorgfaltspflichten müssen jedoch in Bezug auf **Nordkorea** und **Iran** zwingend angewendet werden, wie sich aus dem oben genannten [BaFin-Rundschreiben 10/2024 \(GW\)](#) ergibt.

In Bezug auf **Myanmar** muss das nicht eigens betont werden, da das Land sowieso auf der Liste der EU-Kommission vom 18.01.2024 aufgeführt ist.

Für die nur im FATF-Statement zu „*Jurisdictions under Increased Monitoring*“, jedoch **nicht** in der Delegierten Verordnung aufgeführten Länder gelten **keine** unmittelbaren Handlungspflichten und es sind **keine** zusätzlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen.

Zusammenfassend gesagt, sind **verstärkte Sorgfaltspflichten** gem. § 15 Abs. 5 GwG stets für die in der delegierten EU-Verordnung und der jeweils aktuellen Verordnung genannten Jurisdiktionen zwingend anzuwenden sowie auch für Nordkorea und Iran.

Eine aktuelle Übersicht bzw. Gegenüberstellung der beiden Listen finden Sie auf meiner Seite "[Hochrisiko-Staaten](#)".

Ich wünsche Ihnen nun eine gute restliche Woche.

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Rechtsanwalt
Achim Diergarten
Ringstr. 58a
85395 Attenkirchen

[Newsletter abbestellen](#)

